

Dr. Robert Brockhaus | Rechtsanwalt | Partner
Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz) | Rechtsanwältin | Partnerin
Dr. Benjamin Lück | Rechtsanwalt | Partner
Hannah Vos | Rechtsanwältin | Partnerin
David Werdermann, LL.M. | Rechtsanwalt | Partner
Mareile Dedekind, LL.M. | Rechtsanwältin | Freie Mitarbeiterin
Sarah Lincoln | Rechtsanwältin | Freie Mitarbeiterin
Joschka Selinger | Rechtsanwalt | Freier Mitarbeiter



KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte, Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

per beA

KM8 Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte GbR
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
Telefon: +49 (0)30-75438516
Telefax: +49 (0)30-75438517
E-Mail: info@km8.legal
www.km8.legal

Unser Zeichen: 100/26

Berlin, 17. September 2026

KLAGE

der



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte
Moosdorfstraße 7 – 9
12435 Berlin

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, Keibelstraße 36, 10178
Berlin,

Beklagten,

wegen: Versammlungsrecht

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage,

1. festzustellen, dass das Fotografieren von Plakaten, Transparenten und den dahinterstehenden Personen durch die Polizei Berlin auf der von der Klägerin am 20. September 2025 besuchten Versammlung am Hauptbahnhof Berlin rechtswidrig war;
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

A. Sachverhalt

Die Klägerin ist Mitbegründerin des Bündnisses "Feminist Dialogues", das sich unter anderem mit Themen wie Care-Arbeit, Lohnungleichheit in Pflegeberufen und Abtreibungsrecht befasst und zu diesen Themen regelmäßig Kundgebungen und Demonstrationen mitorganisiert.

Am 20. September 2025 fand in Berlin auf dem Europaplatz die Versammlung "#noFundis-Demo" von 11:00 bis 15:00 Uhr statt, angemeldet vom What-the-Fuck-Bündnis. Zu der Versammlung hatten auch die Gruppe "Feminist Dialogues" und das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung aufgerufen. Die Klägerin nahm an der Versammlung teil und zeigte dort mit anderen Personen ein Transparent mit der Aufschrift "Abtreibung legalisieren – Jetzt!", welches sie selbst mitgebracht hatte. Das Transparent stammt aus einer bundesweiten Kampagne mehrerer Gruppen aus dem Jahr 2024.

Beweis: Foto von der Versammlung mit der Klägerin hinter dem Banner „Abtreibung legalisieren – Jetzt!“ vom 20.09.2025 (Anlage 1); Screenshot der Kundgebungsankündigung auf dem Instagram-Profil von Feminist Dialogues (Anlage K1)

Kurz nach dem Beginn der Versammlung gegen 11:00 Uhr fotografierten Polizeikräfte gezielt sämtliche von den Teilnehmenden mitgeführten Plakate und Transparente, darunter auch das Transparent der Klägerin. Die Aufnahmen erfassten dabei nicht nur den Inhalt der

Transparente, sondern auch die unmittelbar dahinterstehenden Personen, wie die Klägerin.

Die Klägerin und andere Versammlungsteilnehmende fühlten sich durch das sichtbare und offensive Fotografieren der Polizei beobachtet und verunsichert. Das Vorgehen der Polizei kam für die Teilnehmenden sehr überraschend und wirkte bedrohlich. Viele von ihnen versuchten, sich hinter Transparenten und Plakaten zu verstecken, um nicht fotografiert zu werden.

Auf direkte Nachfrage durch eine Versammlungsteilnehmerin erklärte ein Polizist, dass geprüft werden müsse, ob die Inhalte der politischen Botschaften strafbar seien. Auf weitere Nachfrage teilte er mit, dass eine interne Dienstanweisung die Polizei verpflichte, sämtliche politische Inhalte auf Plakaten und Transparenten bei Versammlungen zu fotografieren. Es sei dabei nicht relevant, ob es im Einzelfall Indizien für strafbare Inhalte gäbe. Die angefertigten Aufnahmen würden intern an eine zuständige Dienststelle weitergeleitet, dort auf strafrechtlich relevante Inhalte überprüft und anschließend gelöscht werden. Weitere Informationen über Zweck, Rechtsgrundlage und den zukünftigen Umgang mit den angefertigten Aufnahmen teilte die Polizei den Versammlungsteilnehmenden nicht mit.

Ein Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) auf Übersendung sämtlicher interner Dienstanweisungen der Polizei Berlin, die Einsatzkräfte dazu verpflichten oder ermächtigen, im Rahmen von Versammlungen politische Inhalte auf Transparenten, Plakaten oder anderen Kundgebungsmitteln systematisch und ohne konkreten Anlass zu fotografieren vom 4. August 2026 lehnte die Polizei Berlin mit Schreiben vom 12. August 2026 ab. Sie begründete die Ablehnung damit, dass es sich bei der Dienstanweisung um eine Verschlussache handle. In ihrer Antwort bestätigte die Polizei Berlin jedoch ausdrücklich die Existenz der Dienstanweisung "Konzeption über Bild- und Tonaufzeichnungen" der Direktion Einsatz/Verkehr vom 8. August 2025. Das Dokument sei vollumfänglich und aktuell mit dem Geheimhaltungsgrad "VS – Nur für den Dienstgebrauch" (VS-NfD) eingestuft.

Beweis: IFG-Antrag vom 4. August 2026 (Anlage K2); Antwort der Polizei Berlin vom 12. August 2026 (Anlage K3)

Die Klägerin beabsichtigt, auch in Zukunft an Versammlungen zum Thema reproduktive Selbstbestimmung teilzunehmen und dazu auch das Transparent mit der Aufschrift „Abtreibung legalisieren – Jetzt!“ mitzubringen und zu zeigen. So beispielsweise auch auf der in diesem Jahr erneut stattfindenden #noFundis-Demo am 19. September 2026.

Mit der vorliegenden Klage möchte die Klägerin feststellen lassen, dass die systematische, anlasslose Fotodokumentation von Plakatinhalten auf Versammlungen rechtswidrig ist.

B. Rechtliche Würdigung

Die Feststellungsklage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1.

Die Klage ist als allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Bei den polizeilichen Fotoaufnahmen handelt es sich um Realakte. Mit der Frage, ob die Polizeibeamt*innen rechtmäßig innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt haben, indem sie politische Inhalte auf Plakaten und Transparenten fotografierten, richtet sich die Klage auf ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis.

2.

Die Klägerin ist auch klagebefugt. Eine Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog besteht, da die Klägerin geltend machen kann, durch das Fotografieren der Polizei in ihrer Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt worden zu sein. Im Zeitpunkt des Fotografierens lag eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG vor. Das Fotografieren der Transparente und der dahinterstehenden Klägerin hatte eine einschüchternde Wirkung auf die Klägerin, die sich als Reaktion hierauf

gemeinsam mit anderen Teilnehmenden hinter den Bannern zu verstecken versuchte. Darüber hinaus ist auch eine Verletzung des Rechtes der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG denkbar, da die Klägerin selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Polizei fotografiert wurde.

3.

Es liegt auch das erforderliche Feststellungsinteresse vor. Als Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Feststellung geeignet erscheint, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern. Das Feststellungsinteresse muss sich hierbei an dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG messen lassen.

Ein Feststellungsinteresse ergibt sich vorliegend aus der Wiederholungsgefahr. Erforderlich für die Annahme einer Wiederholungsgefahr ist eine hinreichend konkrete Gefahr, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut eine gleichartige Maßnahme ergehen wird.

BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 – Rn. 41.

Angesichts des verfassungsrechtlich geschützten Rechts, über das Ziel sowie die Art und Weise der Durchführung einer Versammlung selbst zu bestimmen, darf für die Bejahung des Feststellungsinteresses im Kontext von Versammlungen nicht verlangt werden, dass mögliche weitere Versammlungen unter gleichen Umständen und am selben Ort stattfinden.

BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 – Rn. 42.

Gemessen an diesem Maßstab besteht eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr. Die Klägerin beabsichtigt, auch weiterhin Versammlungen zum Thema reproduktive Selbstbestimmung in Berlin zu organisieren, an ihnen teilzunehmen und dort auch das Transparent mit der Aufschrift „Abtreibung legalisieren – Jetzt!“ zu zeigen. Es besteht darüber hinaus sogar eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die

Klägerin in diesem und in den nächsten Jahren dasselbe Transparent auf der gleichen Veranstaltung am gleichen Ort zeigen wird. Denn bei der konkreten #noFundis-Demo handelt es sich um eine Reaktion auf den jährlich in Berlin stattfindenden „Marsch für das Leben“. In diesem Jahr ist die #noFundis-Demo für den 19. September 2026 von 11 bis 16 Uhr am Washingtonplatz in Berlin geplant.

Aufgrund der Aussage der Polizei, das Fotografieren der Transparente und Plakate sei von einer internen Dienstanweisung vorgeschrieben, kann die Klägerin davon ausgehen, auch bei zukünftigen Versammlungen vom Fotografieren des Transparents durch die Berliner Polizei betroffen zu sein. Auch die Antwort der Polizei Berlin auf die IFG-Anfrage zur der internen Dienstanweisung vom 12. August 2026 (Anlage K4) bestätigt das Vorliegen einer solchen internen Dienstanweisung.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Das Fotografieren der Plakatinhalte und der dahinterstehenden Personen durch die Polizei am 20. September 2025 war rechtswidrig.

1. Keine Rechtsgrundlage

Es fehlt bereits an einer Rechtsgrundlage für das Fotografieren durch die Polizei.

a) § 18 Abs. 1 VersFG BE

Das Berliner Versammlungsgesetz lässt in § 18 Abs. 1 VersFG BE Bildaufnahmen von Teilnehmenden zu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von diesen Personen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 1 VersFG BE bedeutet eine konkrete Gefahr für gewichtige Rechtsgüter, wie den Bestand des Staates, die Rechtsordnung oder wichtige Individualrechtsgüter, wie Leib und Leben, Gesundheit, Freiheit und wesentliche Vermögenswerte.

VG Berlin, Urteil vom 21.11.2024 – 1 K 159/22, juris, Rn. 55; zum BayVersG Klauck, in: BeckOK PolR Bayern, 24. Ed., 1. März 2024, BayVersG Art. 9 Rn. 22; Knappe/Brenneisen, Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin – VersFG BE, 1. Auflage, 2021, § 18 Rn. 22 m.w.N.

Bild- und Tonaufnahmen können darüber hinaus auch dann gerechtfertigt sein, wenn in der Vergangenheit Straftaten begangen wurden und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es erneut zu Straftaten kommen wird.

VG Berlin, Urteil vom 21.11.2024 – 1 K 159/22, juris, Rn. 56; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 4. September 2009 – 1 BvR 2147/09, juris Rn. 9; OVG Münster, Beschluss vom 21. Oktober 2015 – 15 B 1201/15, juris Rn. 10 m.w.N.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2020 – 14 K 5442/18, juris Rn. 54 ff. m.w.N.

Beides war vorliegend nicht der Fall. Das Transparent mit der offensichtlich nicht strafbaren politischen Forderung, Abtreibung zu legalisieren, begründet keinen Gefahrenverdacht. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für Straftaten in diesem Kontext.

b) § 18 Abs. 2 VersFG BE

Nach § 18 Abs. 2 VersFG BE darf die Polizei Übersichtsaufnahmen von Versammlungen anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Im vorliegenden Fall konnten die Aufnahmen der Plakatinhalte nicht auf § 18 Abs. 2 VersFG BE gestützt werden, da sie nicht zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich waren und auch nicht zu diesem Zweck angefertigt wurden.

c) § 18 Abs. 3 Nr. 1 VersFG BE

Nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 VersFG BE müssen Aufzeichnungen nach Absatz 1 nicht gelöscht werden, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten von Teilnehmenden erforderlich sind. Diese Vorschrift stellt keine Ermächtigungsgrundlage für die Anfertigung der Aufnahmen dar, sondern betrifft ausschließlich das Behaltendürfen bereits erhobener Daten.

d) Weitere Normen

Der Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht des Landes Berlin ist hier wegen der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts nicht möglich. § 18 VersFG BE enthält eine spezialgesetzliche Regelung für Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen und entfaltet damit eine Sperrwirkung gegenüber polizeilichen Befugnissen aus dem ASOG. Aber auch unabhängig von dieser Sperrwirkung liegen keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, so dass die Polizei das Fotografieren der Banner auch nicht auf Normen des ASOG hätte stützen können. Auch strafprozessuale Normen tragen die Maßnahme nicht, da keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorlagen.

2. Verletzung der Versammlungsfreiheit

Das Fotografieren der Transparente durch die Polizei verletzte die Klägerin in ihrer Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG.

a) Eröffnung des Schutzbereichs

Die Klägerin nahm am 20. September 2025 an einer angemeldeten Versammlung teil, die dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst nicht nur die physische Zusammenkunft, sondern auch die Art und Weise der kollektiven Meinungskundgabe. Dazu gehört auch das Zeigen von Plakaten und Transparenten durch die Teilnehmenden, die ein wichtiger Bestandteil der Versammlung sind und deren kommunikatives Anliegen nach außen tragen. Die Klägerin stand während der Versammlung unmittelbar hinter dem von ihr selbst mitgebrachten Transparent mit der Aufschrift "Abtreibung legalisieren – Jetzt!".

b) Eingriff

Das gezielte Fotografieren der Transparente und Plakate durch die Polizei zu Beginn der Versammlung stellt einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Klägerin dar.

Nicht nur unmittelbare, finale und hoheitliche Ge- und Verbote, sondern auch mittelbar-faktische Maßnahmen können einen Eingriff in die

Versammlungsfreiheit darstellen. Dies gilt auch für alle die Versammlung erschwerenden hoheitlichen Maßnahmen, wie Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmenden, die eine abschreckende Wirkung (*chilling effect*) entfalten bzw. geeignet sind, die freie Willensbildung und die Entschließungsfreiheit derjenigen Personen zu beeinflussen, die an Versammlungen teilnehmen wollen, indem sie eine Sorge vor staatlicher Überwachung verursachen.

BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009 – 1 BvR 2492/08 –, Rn. 131; BVerfG, einstweilige Anordnung vom 07. November 2015 – 2 BvQ 39/15 –, Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2017 – 6 C 46.16 –, Rn. 33; OVG NRW, Urteil vom 17.09.2019 – 15 A 4753/18 –, juris, Rn. 59; Hartmann in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 191. Lieferung, 6/2018, Art. 8 GG, Rn. 316.

Das ist hier der Fall. Die angefertigten Aufnahmen beschränkten sich nicht auf die politischen Botschaften als solche, sondern erfassten auch die Personen, die hinter den Transparenten standen und die Plakate hielten. Auf diese Weise von der Polizei ohne Erklärung fotografiert zu werden, hat bei der Klägerin zu sehr großer Verunsicherung geführt. Auch noch danach fühlte sie sich während der gesamten Kundgebung stark beobachtet. Wie viele andere Teilnehmende versuchte sie sich hinter Bannern zu verstecken, um nicht fotografiert zu werden. Die einschüchternde Wirkung liegt unabhängig davon vor, ob die Aufnahmen zu weiteren Maßnahmen führen oder, wie hier von der Polizei angegeben, nach interner Prüfung gelöscht werden. Entscheidend ist die vom Fotografieren unmittelbar ausgehende Wirkung auf das Verhalten der Betroffenen. Der Einschüchterungseffekt betrifft in diesem Fall die gesamte Versammlung und alle Teilnehmenden. Insbesondere aber die Teilnehmenden, die wie die Klägerin selbst die Banner hielten.

Der Eingriffscharakter wird vorliegend auch noch dadurch verstärkt, dass das Fotografieren nach Auskunft der Polizei nicht auf einer konkreten Gefahrenprognose im Einzelfall beruhte, sondern auf einer internen Dienstanweisung, wonach sämtliche politische Inhalte auf Plakaten und Transparenten unabhängig von Anhaltspunkten für eine Strafbarkeit im Einzelfall zu fotografieren seien. Es handelt sich mithin

nicht um eine anlassbezogene Reaktion auf ein konkretes Verhalten, welches die Betroffenen hätten steuern können, sondern um eine pauschale, präventive Erfassung politischer Meinungsäußerungen auf der Versammlung.

c) Keine Rechtfertigung

Art 8 Abs. 2 GG enthält einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Einschränkungen von Versammlungen unter freiem Himmel. Voraussetzung für eine verfassungsgemäße Beschränkung ist damit zunächst eine Rechtsgrundlage für die einschränkende Maßnahme. Da es, wie bereits ausgeführt (1.), an einer Ermächtigungsgrundlage für das Fotografieren durch die Polizei fehlt, kann der Eingriff nicht gerechtfertigt werden. Die Klägerin ist daher in ihrem Recht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt.

Joschka Selinger
Rechtsanwalt